

311

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 267/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erica R. [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G E G E N

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die von der Klägerin vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen der Zeugen F., L., M. und Julius L. verwertet und ihrem Antrag auf persönliche Einvernahme dieser Zeugen nicht entsprochen hat (BGH RZW 1967, 500). Der spätere Widerruf der Klägerin, die von ihr selbst vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen zu verwerten, ist unbeachtlich.

Entsprechend ist die Rechtslage für die Verwertung der Erklärung der Zeugin O. bei ihrer eidlichen

JM

- 3 -

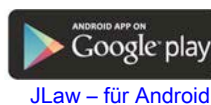
Vernehmung durch den Richter beim Großinstanzlichen Gericht der Seine in Paris am 16. Oktober 1962. Dabei kann offenbleiben, ob der Berufungsrichter auf Grund dieser im gerichtlichen Verfahren der Eltern der Klägerin 5 0 (WG) 643/60 abgegebenen Zeugenaussage von der Vernehmung der Zeugin O in diesen Prozeß absehen durfte, nachdem sich die Klägerin im Berufungsverfahren gegen eine Verwertung gewandt hatte (vgl. RG DR 39, 183; BGHZ 7, 116). Denn die Klägerin hat das Protokoll dieser eidlichen Zeugenvernehmung in ihrem eigenen Entschuldigungsverfahren gleichfalls als Beweismittel vorgelegt und damit selbst in das Verfahren eingeführt (vgl. B1. 52 der Entschuldigungsakte Nr. 136 413). Das ergibt sich aus dem Beglaubigungsvermerk des Generalkonsulats in New York vom 30. Juni 1967, der sich auch auf den Übrigen von der Klägerin mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 4. August 1967 eingereichten Unterlagen befindet.

Für die Vorlage eines Protokolls über eine eidliche Zeugenvernehmung kann nichts anderes gelten als für die Vorlage einer eidesstattlichen Zeugenerklärung. Die Grundsätze der Entscheidung BGH RnW 1967, 500 sind daher entsprechend anzuwenden, so daß auch insoweit eine vollwertige Zeugenaussage vorliegt und es im Ermessen des Gerichts steht, die Vernehmung des Zeugen wiederholt anzuerkennen (§ 398 ZPO). Das Berufungsgericht hat die von Amts wegen beigezogene Akts Nr. 136 413 auch zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

L 11

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Einstufung der Klägerin in eine vergleichbare Beamtengruppe nach ihrem Vater Julius L. lassen gleichfalls keinen Rechtsfehler erkennen, der zur Zulassung der Revision führt.

Mai

Zorn